

## **Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Leistungsmitteilung zur Einkommenssteuererklärung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG**

Inhalt:

1. Warum versendet die DRV KBS eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG?
2. Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?
3. Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?
4. Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG tun?
5. In der Anlage R wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?
6. In der Anlage R muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?
7. Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?
8. Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?
9. Wie wird die Betriebsrente der DRV KBS besteuert?
10. Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?
11. Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?
12. Meldet die RZV die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?
13. Muster Leistungsmitteilung

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) versendet jährlich im Januar/Februar an alle Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung der DRV KBS erhalten, eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG. Wir erstellen die Leistungsmitteilung wie alle anderen Versorgungseinrichtungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.

In der Leistungsmitteilung sind die RZV-Leistungen des letzten Kalenderjahres aufgeführt, aufgeteilt nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung. Die Bescheinigung soll den Rentnerinnen und Rentnern das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern. Zusätzliche Erläuterungen, die wir der Leistungsmitteilung beigefügt haben, erklären, was genau in der Bescheinigung steht und wie diese bei der Einkommensteuerveranlagung verwendet wird.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG zusammengestellt.

## **1. Warum versendet die DRV KBS eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG?**

Die DRV KBS ist gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnern, die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu bescheinigen (§22 Nr. 5 Satz 7 EStG). Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung eingeführt, um die Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung sicherzustellen. Die Bescheinigungspflicht gilt für alle Anbieter von privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträgen (z.B. Riester-Förderung).

## **2. Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?**

In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die jeweiligen Renten bzw. Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet. Zu unterscheiden ist bei der RZV nach

**a) Renten, die nachgelagert besteuert werden, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen** (§ 22 Nr.5 Satz 1 EStG – Nr. 1 Leistungsmitteilung),

**b) Renten, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen** (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Dabei wird zwischen lebenslangen Leibrenten (Nr. 5 der Leistungsmitteilung) und so genannten abgekürzten Leibrenten, wie z.B. Erwerbsminderungsrenten, kleinen Witwenrenten und Waisenrenten, unterschieden (Nr.6). Für lebenslange Renten gelten andere Ertragsanteile als für abgekürzte Leibrenten (für letzte ergeben sie sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStG),

**c) Steuerlich nicht geförderte Auszahlungen, die nicht unter b) fallen, weil sie nicht in Form einer laufenden Rente ausgezahlt werden** (Nr. 7 der Leistungsmitteilung),

**d) Leistungen nach einer schädlichen Verwendung** bei riestergeförderten Betriebsrenten (Nr. 9a bis c der Leistungsmitteilung). Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung bescheinigt.

**e) Nachzahlungen** (Nr. 11 der Leistungsmitteilung) **für vorangegangene Kalenderjahre, die in den laufenden Nummern 1, 5 oder 6 der Leistungsmitteilung enthalten sind.** Sie werden ggf. als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert (§ 34 EStG). Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Finanzamt. Unter Nr.11 sind nur die Rentennachzahlungen angegeben, die nicht für das Bescheinigungsjahr, sondern für vorangegangene Kalenderjahre gezahlt worden sind. Der Nachzahlungszeitraum muss mehr als 12 Monate betragen.

### **3. Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?**

Ob im Einzelfall eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, kann die DRV KBS nicht beantworten. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Art und Höhe weiterer Einkünfte, der Steuerklasse usw. Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall bei dieser Frage weiterhelfen.

Das Finanzamt gibt auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

### **4. Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG tun?**

Die Leistungsmitteilung soll das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Dazu sind in der Leistungsmitteilung den Rentenleistungen eine oder mehrere Nummern zugewiesen. Diese Nummern finden sich auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) wieder. Auf diese Weise kann der einer Nummer zugewiesene Betrag einfach in die jeweilige Zeile der Anlage R übertragen werden.

Zur Erleichterung hat die DRV KBS bei den jeweiligen laufenden Nummern der Leistungsmitteilung angegeben, in welcher Zeile der Anlage R die Rentenleistungen einzutragen sind.

### **5. In der Anlage R wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?**

Auf der Leistungsmitteilung sind nur die laufenden Nummern abgedruckt, die für RZV-Rentner in Betracht kommen. Wurde nur eine laufende Betriebsrente wegen Alters ausgezahlt, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, steht zum Beispiel nur in der laufenden Nummer 5 ein Betrag. Es kann also sein, dass für einen Rentenberechtigten nur eine oder zwei laufende Nummern bescheinigt worden sind.

### **6. In der Anlage R muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?**

Maßgebend ist der Beginn der Rente, die im Bescheinigungsjahr ausgezahlt worden ist. Im vorliegenden Fall ist dies der Beginn der Betriebsrente wegen Alters.

### **7. Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?**

Es wird für jede Rente eine gesonderte Leistungsmitteilung erstellt. Gesonderte Leistungsmitteilungen gibt es daher in den Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird.

## **8. Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?**

Die in der Leistungsmitteilung aufgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können Sie, zusammen mit den anderen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in die Anlage Vorsorgeaufwand bei Zeile 16 und Zeile 18 eintragen. Sofern Sie Ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen, enthält die Leistungsmitteilung keine Angaben zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

## **9. Wie wird die Betriebsrente der DRV KBS besteuert?**

Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Beiträge und Umlagen, in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind. Grundsätzlich gilt: Sind die Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert worden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert worden, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die Aufwendungen nicht steuerlich gefördert worden sind und die darauf beruhenden Leistungen nicht als laufende Rente, sondern in Form einer Kapitalzahlung ausgezahlt werden. Dann sind die Leistungen steuerlich wie Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung zu behandeln (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 52 Abs. 36 EStG). Je nach Beginn der Versicherung und deren Dauer bis zur Auszahlung sind die erzielten Erträge entweder gar nicht, zur Hälfte oder in voller Höhe zu versteuern.

## **10. Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?**

Bei der Ertragsanteils- bzw. vorgelagerten Besteuerung werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis Renteneintritt, besteuert. Die Aufwendungen werden also aus versteuertem Einkommen bezahlt. Dafür sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern.

Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente. Je jünger ein Rentner bei Rentenanstritt ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Zudem unterscheidet man bei der Ertragsanteilbestimmung zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwenrenten.

Die Höhe des Ertragsanteils einer lebenslänglichen Leibrente bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG, die Höhe des Ertragsanteils einer abgekürzten Leibrente nach der Tabelle zu § 55 Abs. 2 ESt-Durchführungsverordnung.

Beispiel: Bei Rentenanstritt mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG 18 Prozent. Das heißt, 18 Prozent der gezahlten Jahresrente sind zu versteuern.

## **11. Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?**

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beitragszahlungen während der Ansparphase steuerlich gefördert. Dies kann über eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 (oder ab 2008 auch über § 3 Nr. 56) EStG geschehen oder über die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff, EStG (Riester-Förderung). Dafür sind die aus diesen Beiträgen resultierenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

## **12. Meldet die RZV die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?**

Der amtliche Vordruck nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG wird ausschließlich an die Rentenberechtigten versandt. Allerdings sind nach § 22a EStG alle Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren soll die Besteuerung der Rentenleistungen sichergestellt werden. Es soll der Finanzverwaltung ermöglichen, alle Rentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, da sich – insbesondere in den ersten Jahren der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung bei der gesetzlichen Rente – für viele Rentner eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften ergibt.

**Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die DRV KBS kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Bei allgemeinen Auskünften zur Abgabe Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistung kann das zuständige Finanzamt weiterhelfen.**

### 13. Muster Leistungsmitteilung

#### Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Rentenbüro

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die Daten werden elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Die Eintragung auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommenssteuererklärung ist nur erforderlich, wenn Sie von den übermittelten Daten abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

#### Mitteilung

**über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz - EStG)**

für das Kalenderjahr 2019

Name, Vorname		Geburtsdatum (soweit bekannt)	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/Zulagennummer (soweit vorhanden)	
Anbiaternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	

#### Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom \_\_\_\_\_

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2019 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG <sup>1</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 31 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV <sup>5</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 42 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV <sup>6</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 45 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
7	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG <sup>7</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 48 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
9a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV <sup>9</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 42 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
9b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV <sup>9</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 45 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
9c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG <sup>9</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 48 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	
11	In der Nr. 1, Nr. 5 odr Nr. 6 enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre <sup>11</sup> (einzutragen auf Seite 2 Zeile 53 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung)	

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Zu Ihrer Information: Im Kalenderjahr 2019 haben wir an Beiträgen zur Krankenversicherung 0,00 Euro und zur Pflegeversicherung 0,00 Euro an Ihre zuständige Krankenkasse überwiesen.

## Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, 55c oder 66 EStG oder steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

<sup>1</sup> Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.

<sup>5</sup> Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden nicht erfüllt. Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).

<sup>6</sup> Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder nicht lebenslang gezahlte Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden nicht erfüllt. Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV).

<sup>7</sup> Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag



zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres) erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. Soweit gemäß § 22 Nummer 5 Satz 15 EStG § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG Anwendung findet, ist der nach Teilfreistellung steuerpflichtige Unterschiedsbetrag angegeben. Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.

<sup>9</sup> Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 5 für Nummer 9a der Hinweis 6 für Nummer 9b, und der Hinweis 7 für die Nummer 9c zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.

<sup>11</sup> Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG sind ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 ermäßigt zu besteuern. Die Entscheidung über die Anwendung des § 34 EStG trifft das Finanzamt. Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.